

Änderungen des Verteilungsmaßstabes mit Wirkung zum 4. Quartal 2014

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 17. September 2014 gemäß § 87b SGB V folgenden 2. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 beschlossen:

I.

§ 8 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

Unterschreitungen der individuellen Leistungsbudgets werden im Abrechnungsquartal arztgruppenkontingentspezifisch den Vorwegabzügen des Satz 1 zugeführt.

Erläuterung:

Die von einzelnen Praxen nicht „abgeholt“ ILB-Volumina sollen quartalsgleich den Vorwegabzügen der jeweiligen Arztgruppenkontingente zugeführt werden. Das führt zu arztgruppenspezifischen Erhöhungen der Vergütungsquoten für die die ILB überschreitenden Leistungen.

II.

§ 16 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Erläuterung:

Die Formulierung des bisherigen Satzes 2 ist missverständlich und im Falle einer sinkenden MGV auch unzutreffend.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.
